

Geschäftsverzeichnisnr. 5385
Entscheid Nr. 39/2013 vom 14. März 2013

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf die Artikel 55 und 56 des Gesetzes vom 14. April 2011 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (Artikel 332 § 2 und 333/1 § 1 des EStGB 1992), gestellt vom Appellationshof Gent.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten M. Bossuyt und R. Henneuse, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 3. April 2012 in Sachen Karel De Gucht und Mireille Schreurs gegen den belgischen Staat und den FÖD Finanzen, dessen Ausfertigung am 19. April 2012 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Gent folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 55 und 56 des Gesetzes vom 14. April 2011 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 6. Mai 2011, gegen das Recht auf Achtung des Privatlebens, verankert in Artikel 22 der belgischen Verfassung, ggf. in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 16 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, indem sowohl der Gesetzestext von Artikel 322 § 2 des EStGB, eingefügt durch Artikel 55, als auch der Gesetzestext von Artikel 333/1 § 1 des EStGB, eingefügt durch Artikel 56, nicht ausreichend genau formuliert sind und in keinem Verhältnis zur verfolgten Zielsetzung stehen, und zwar insofern, als die Einfügung der betreffenden Satzteile weder notwendig ist, noch im Verhältnis zur legitimen Zielsetzung der Bekämpfung der Steuerhinterziehung steht? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die fraglichen Bestimmungen

B.1.1. Die Artikel 55 und 56 des Gesetzes vom 14. April 2011 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen ändern Artikel 322 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (nachstehend: EStGB 1992) ab bzw. fügen darin einen Artikel 333/1 ein. Diese Artikel treten laut Artikel 57 des vorerwähnten Gesetzes am 1. Juli 2011 in Kraft.

B.1.2. So wie er durch den fraglichen Artikel 55, der die Paragraphen 2 bis 4 darin einfügt, abgeändert wurde, bestimmte Artikel 322 des EStGB 1992:

« § 1. Die Verwaltung darf in Bezug auf einen bestimmten Steuerpflichtigen schriftliche Bescheinigungen einholen, Dritte anhören, Untersuchungen durchführen und in der von ihr festgelegten Frist, die aus rechtmäßigen Gründen verlängert werden kann, von natürlichen oder juristischen Personen und von Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit alle Auskünfte verlangen, die sie zur Gewährleistung der richtigen Steuererhebung für notwendig erachtet.

Das Recht Dritte anzuhören und Untersuchungen durchzuführen darf jedoch nur von einem Bediensteten mit einem Dienstgrad über dem eines Kontrolleurs ausgeübt werden.

§ 2. Verfügt die Verwaltung bei einer Untersuchung über ein oder mehrere Indizien der Steuerhinterziehung oder beabsichtigt die Verwaltung, die steuerpflichtige Grundlage gemäß Artikel 341 festzulegen, gelten Bank-, Wechsel-, Kredit- oder Sparinstitute als Dritte, auf die die Bestimmungen von § 1 ohne Einschränkung anwendbar sind.

Gegebenenfalls kann ein Beamter mit mindestens dem Dienstgrad eines Direktors, der zu diesem Zweck vom Minister der Finanzen bestimmt wird, einen Beamten mit mindestens dem Dienstgrad eines Inspektors damit beauftragen, bei Bank-, Wechsel-, Kredit- und Sparinstituten Auskünfte anzufordern, die für die Festlegung des Betrags der steuerpflichtigen Einkünfte des Steuerpflichtigen zweckdienlich sein können.

Der vom Minister bestimmte Bedienstete darf die Ermächtigung nur erteilen:

1. nachdem der Bedienstete, der die Untersuchung durchführt, während der Untersuchung durch ein Auskunftsersuchen wie in Artikel 316 erwähnt Informationen und Angaben in Bezug auf Konten angefragt hat und bei diesem Ersuchen deutlich angegeben hat, dass er die Anwendung von Artikel 322 § 2 beantragen kann, wenn der Steuerpflichtige angefragte Informationen verheimlicht oder ihre Mitteilung verweigert. Der in Absatz 2 erwähnte Auftrag kann erst nach Ablauf der in Artikel 316 erwähnten Frist beginnen,

2. nachdem er festgestellt hat, dass die durchgeführte Untersuchung Anleiding zu einer möglichen Anwendung von Artikel 341 gibt oder ein oder mehrere Indizien der Steuerhinterziehung ausgewiesen hat und dass es Vermutungen gibt, dass der Steuerpflichtige diesbezügliche Angaben bei einem in Absatz 2 erwähnten Institut verschleiert oder dass er sich weigert, sie selbst mitzuteilen.

§ 3. Bank-, Wechsel-, Kredit- und Sparinstitute sind verpflichtet, einer von der Belgischen Nationalbank verwalteten zentralen Kontaktstelle folgende Angaben mitzuteilen: Identität der Kunden und Nummern ihrer Konten und Verträge.

Hat der in § 2 Absatz 3 erwähnte vom Minister bestimmte Bedienstete festgestellt, dass die in § 2 erwähnte durchgeführte Untersuchung ein oder mehrere Indizien der Steuerhinterziehung ausgewiesen hat, kann er die verfügbaren Angaben über diesen Steuerpflichtigen bei der zentralen Kontaktstelle abfragen.

Der König legt die Funktionsweise der zentralen Kontaktstelle fest.

§ 4. Die Paragraphen 2 und 3 sind ebenfalls anwendbar, wenn ein ausländischer Staat um Auskünfte ersucht:

1. entweder in dem in Artikel 338 § 5 erwähnten Fall

2. oder gemäß Bestimmungen über den Auskunfts austausch in einem anwendbaren Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder einem anderen internationalen Abkommen, durch das die Gegenseitigkeit gewährleistet wird.

Das Ersuchen des ausländischen Staates wird mit einem in § 2 erwähnten Indiz gleichgesetzt. In diesem Fall erteilt der vom Minister bestimmte Bedienstete die Ermächtigung in Abweichung von § 2 auf der Grundlage des Ersuchens des ausländischen Staates ».

B.1.3. Artikel 322 des EStGB 1992 wurde daraufhin durch Artikel 166 des Programmgesetzes (I) vom 29. März 2012, der am 16. April 2012 in Kraft getreten ist, teilweise abgeändert. Dieser Artikel bestimmt:

« Artikel 322 § 3 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, eingefügt durch das Gesetz vom 14. April 2011, wird wie folgt ersetzt:

‘ Der König legt Folgendes fest:

1. Funktionsweise der zentralen Kontaktstelle und insbesondere Frist für die Aufbewahrung der in Absatz 1 erwähnten Angaben,
2. Modalitäten und Häufigkeit der Mitteilung der in Absatz 1 erwähnten Angaben durch Bank-, Wechsel-, Kredit- und Sparinstitute,
3. Modalitäten der Einsichtnahme in die in Absatz 1 erwähnten Angaben durch den in § 2 Absatz 3 erwähnten vom Minister bestimmten Bediensteten. ’ ».

B.1.4. Der fraglich Artikel 56 bestimmt:

« In dasselbe Gesetzbuch wird ein Artikel 333/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. 333/1. § 1. In dem in Artikel 322 § 2 erwähnten Fall teilt die Verwaltung dem Steuerpflichtigen schriftlich das oder die Indizien der Steuerhinterziehung mit, die ein Auskunftersuchen bei einem Finanzinstitut rechtfertigen. Diese Notifizierung erfolgt per Einschreibebrief zeitgleich mit der Versendung des vorerwähnten Auskunftersuchens.

Absatz 1 ist nicht anwendbar, wenn die Rechte der Staatskasse gefährdet sind. Die Notifizierung erfolgt gegebenenfalls nachträglich per Einschreibebrief, und zwar spätestens dreißig Tage nach Versendung des in Absatz 1 erwähnten Auskunftersuchens.

§ 2. Die Steuerverwaltung gibt dem Minister einmal pro Jahr einen Bericht ab, der unter anderem folgende Informationen enthält:

1. wie oft gemäß Artikel 318 Absatz 2 eine Untersuchung bei Finanzinstituten durchgeführt wurde und Angaben im Hinblick auf die Besteuerung ihrer Kunden verwendet wurden,
2. wie oft gemäß Artikel 322 § 2 eine Untersuchung durchgeführt wurde und Angaben bei Finanzinstituten angefragt wurden,
3. konkrete Indizien, aufgeteilt in Kategorien, durch die in Artikel 322 § 2 Absatz 2 erwähnte Personen sich bei ihrer Entscheidung, eine Ermächtigung zu erteilen, haben leiten lassen,
4. Anzahl positiver und negativer Entscheidungen der Direktoren,
5. Gesamtbewertung sowohl auf technischer als auch auf rechtlicher Ebene der Art und Weise, wie das Verfahren gemäß Artikel 322 §§ 2 bis 4 geführt wurde.

Dieser Bericht wird vom Minister der Finanzen veröffentlicht und der Abgeordnetenkommission übermittelt. ».

B.1.5. Artikel 333/1 des EStGB 1992 wurde durch Artikel 9 des Gesetzes vom 7. November 2011 zur Festlegung steuerrechtlicher und sonstiger Bestimmungen abgeändert, der bestimmt:

« Artikel 333/1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 14. April 2011, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 wird Absatz 1 wie folgt ersetzt:

‘ In den in den Artikeln 322 § 2 und 327 § 3 Absatz 2 erwähnten Fällen teilt die Verwaltung dem Steuerpflichtigen das oder die Indizien der Steuerhinterziehung oder die Elemente mit, aufgrund deren sie der Ansicht ist, dass die durchgeführten Untersuchungen zu einer Anwendung von Artikel 341 führen können, und die ein Auskunftersuchen bei einem Finanzinstitut rechtfertigen. Diese Notifizierung erfolgt per Einschreibebrief zeitgleich mit der Versendung des vorerwähnten Auskunftersuchens. ’

2. Paragraph 1 wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

‘ Absatz 1 ist auch nicht auf Auskunftersuchen von ausländischen Verwaltungen wie in Artikel 322 § 4 erwähnt anwendbar. ’

3. In § 2 Nr. 2 werden die Wörter ‘ gemäß Artikel 322 § 2 ’ durch die Wörter ‘ gemäß den Artikeln 322 § 2 und 327 § 3 Absatz 2 ’ ersetzt.

4. In § 2 Nr. 5 werden die Wörter ‘ gemäß Artikel 322 §§ 2 bis 4 ’ durch die Wörter ‘ gemäß den Artikeln 322 §§ 2 bis 4 und 327 § 3 Absatz 2 ’ ersetzt ».

Diese Bestimmungen sind am 1. Juli 2011 in Kraft getreten, mit Ausnahme von Nr. 1, die am 1. Dezember 2011 in Kraft getreten ist (Artikel 11 Absatz 1 des vorerwähnten Gesetzes vom 7. November 2011).

In Bezug auf den Antrag auf Umformulierung der Frage

B.2.1. Dem Ministerrat zufolge sei die vom vorlegenden Rechtsprechungsorgan gestellte Vorabentscheidungsfrage dahingehend umzuformulieren, dass sie auf jene Fälle begrenzt werde, in denen die Verwaltung über ein oder mehrere Indizien der Steuerhinterziehung verfüge.

B.2.2. Die Parteien dürfen nicht die Tragweite der vom vorlegenden Rechtsprechungsorgan gestellten Vorabentscheidungsfrage ändern oder ändern lassen.

Führt der Antrag auf Umformulierung der Vorabentscheidungsfrage zu einer Änderung ihrer Tragweite, so kann ihm der Gerichtshof nicht stattgeben. Dies trifft im vorliegenden Fall zu, weil die Frage so, wie sie vom Ministerrat umformuliert wird, nur den Fall betrifft, in dem die Verwaltung über ein oder mehrere Indizien der Steuerhinterziehung verfügt, unter Ausschluss des Falles, in dem die Verwaltung beabsichtigt, die steuerpflichtige Grundlage gemäß Artikel 341 des EStGB 1992 festzulegen.

Außerdem rechtfertigt der deutliche Wortlaut der vom vorlegenden Rechtsprechungsorgan gestellten Vorabentscheidungsfrage keineswegs eine Umformulierung.

Zur Hauptsache

B.3. Der Gerichtshof wird gefragt, ob die Artikel 55 und 56 des Gesetzes vom 14. April 2011 mit Artikel 22 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 16 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, vereinbar seien, insofern sie es der Steuerverwaltung erlaubten, jedes Bank-, Wechsel-, Kredit- oder Sparinstitut (nachstehend: Finanzinstitut) zu verpflichten, ihr Informationen zu übermitteln, über die dieses Institut bezüglich eines Steuerpflichtigen verfüge, gegen den die Verwaltung Indizien der Steuerhinterziehung habe, oder beabsichtige, auf Artikel 341 des EStGB 1992 zurückzugreifen.

B.4.1. Artikel 341 des EStGB 1992 bestimmt:

« Außer bei Beweis des Gegenteils kann die Veranschlagung der steuerpflichtigen Grundlage für juristische und natürliche Personen gemäß Zeichen und Indizien durchgeführt werden, aus denen ein größerer Wohlstand hervorgeht als aus den angegebenen Einkünften.

Wenn der von einem Steuerpflichtigen gelieferte Gegenbeweis sich auf den Verkauf von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten bezieht, die er als Anlage erworben hat, haben geltend gemachte Schlussnoten über Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder geltend gemachte Kauf- oder Verkaufsunterlagen gegenüber der Verwaltung der direkten Steuern nur Beweiskraft, wenn sie den Vermerk ' auf Namen lautend ' aufweisen und auf den Namen des Steuerpflichtigen oder der Personen, deren Rechtsnachfolger er ist, ausgestellt wurden ».

Es steht der Steuerverwaltung frei, unter gleich welchen Umständen und gegenüber gleich welchem Steuerpflichtigen auf dieses Beweismittel zurückzugreifen.

B.4.2. Die Erfassung und Verarbeitung von Daten über Konten und Finanztransaktionen stellen eine Einmischung in das Privatleben der betroffenen Personen sowie der Personen, die mit ihnen Finanztransaktionen durchgeführt haben, dar.

Selbst wenn die Erfassung und die Verarbeitung solcher Daten es nicht immer ermöglichen, direkten Zugang zu Kommunikationen zu erhalten, die das Privatleben in seiner intimsten Form betreffen, können diese Ermittlungsmaßnahmen jedoch mehr oder weniger präzise und übereinstimmende Informationen über « das Verhalten, die Meinungen oder die Gefühle » der davon betroffenen Person aufdecken (siehe *mutatis mutandis*, EuGHMR, 2. September 2010, *Uzun* gegen Deutschland, § 52).

Der Gerichtshof muss folglich darauf achten, dass der Gesetzgeber, wenn er für die Steuerverwaltung Möglichkeiten schafft, von Daten zu Konten und Finanztransaktionen Kenntnis zu nehmen, die Bedingungen beachtet, unter denen eine solche Einmischung in das Recht auf Schutz des Privatlebens und gegebenenfalls des Familienlebens zulässig ist im Lichte von Artikel 22 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.4.3. Artikel 22 der Verfassung bezweckt, die Personen gegen Einmischungen in ihr Privat- und Familienleben zu schützen.

B.4.4. Aus den Vorarbeiten zu Artikel 22 der Verfassung geht hervor, dass der Verfassungsgeber eine möglichst weitgehende Übereinstimmung « mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention [angestrebt hat], um jegliche Streitigkeiten über den Inhalt dieses Verfassungsartikels sowie den Inhalt von Artikel 8 der Konvention zu vermeiden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 997/5, S. 2).

B.4.5. Die Rechte, die durch Artikel 22 der Verfassung und durch Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet werden, sind nicht absolut. Obwohl Artikel 22 der Verfassung jedem das Recht auf Achtung seines Privatlebens und seines Familienlebens zuerkennt, wird nämlich in dieser Bestimmung unmittelbar hinzugefügt: « außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz festgelegt sind ».

Diese Verfassungsbestimmung gewährleistet also, dass keine Einmischung der Behörden in das Recht auf Achtung des Privatlebens und des Familienlebens erfolgen darf, wenn sie nicht in ausreichend präzisen Regeln, die durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung angenommen wurden, vorgesehen ist, wobei jede Einmischung in dieses Recht einer zwingenden

gesellschaftlichen Notwendigkeit entsprechen und im Verhältnis zur rechtmäßigen Zielsetzung stehen muss.

B.5.1. Die fragliche Maßnahme ist das Ergebnis eines in der Abgeordnetenkommission eingereichten Abänderungsantrags.

B.5.2. Der ursprüngliche Gesetzentwurf bezweckte nur, die Aufhebung des Bankgeheimnisses zugunsten der Steuerverwaltung zu regeln, wenn eine ausländische Steuerverwaltung ein Ersuchen an sie richtete. Eine solche Vorgehensweise wurde durch folgende Erwägungen begründet:

«Es soll vermieden werden, dass Belgien sich Sanktionen auf internationaler Ebene aussetzt. Diese Sanktionen könnten durch die G-20 oder die OECD verhängt werden, weil in Belgien keine Rechtsinstrumente in Kraft sind, die einen Austausch von Bankauskünften mit den anderen Staaten im Hinblick auf die Festlegung der Einkommensteuern durch diese Staaten ermöglichen.

[...]

Dieser Gesetzentwurf soll einen Austausch von Bankauskünften zwischen Belgien und den Staaten, mit denen ein geltendes internationales Rechtsinstrument einen Austausch von Auskünften vorsieht, ermöglichen, ohne das Inkrafttreten der kürzlich unterzeichneten Steuerinformationsaustauschabkommen und Protokolle zur Abänderung des Artikels abzuwarten, der in den Doppelbesteuerungsabkommen für den Austausch von Auskünften gemäß dem entsprechenden Artikel (Artikel 26) der letzten Fassung des OECD-Musterabkommens vorgesehen ist.

[...]

Wenn aufgrund des gesetzgeberischen Auftretens, das in diesem Gesetzentwurf angeregt wird, die Lieferung von Bankauskünften durch Belgien im Rahmen der derzeit geltenden Doppelbesteuerungsabkommen ermöglicht würde, müsste Belgien eine positive Bewertung am Ende des *peer review* erhalten, auch wenn der Artikel, der in diesen jeweiligen Abkommen für den Austausch von Auskünften vorgesehen ist, noch nicht Artikel 26 der letzten Fassung des OECD-Musterabkommens entspricht » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-1208/001, SS. 36-42).

B.5.3. Die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates bemerkte jedoch:

«Die neue Bestimmung wird zur Folge haben, dass es der Verwaltung erlaubt ist, in Konten, Büchern und Dokumenten der Bank-, Wechsel-, Kredit- und Sparinstituten Auskünfte über ihre Kunden zu sammeln, damit ein anderer Staat sie verwenden kann, dass sie aber dieselben Auskünfte nicht sammeln kann, um sie intern zu nutzen, oder Auskünfte, die für einen anderen Staat gesammelt wurden, nicht intern nutzen kann.

Somit stellt sich die Frage, ob sich daraus nicht indirekt ein regelwidriger Wettbewerbsvorteil für Bank-, Wechsel-, Kredit- oder Sparinstitute, die in Belgien tätig sind, ergibt: Wenn belgische Bürger bei belgischen Banken Banktransaktionen durchführen, gilt das Prinzip der Vertraulichkeit, während laut der Begründung in dem Fall, wo die Transaktionen in einem anderen EU-Mitgliedstaat stattfinden, die belgische Steuerverwaltung die Gewissheit hätte, dass ihr die Bankauskünfte übermittelt würden.

Die Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union besagt in jedem Fall, dass eine Einschränkung sowohl der Dienstleistungsfreiheit als auch des freien Kapitalverkehrs vorliegt, wenn es aus einem spezifischen Grund für einen Steuerpflichtigen weniger attraktiv ist, Sparguthaben in einen anderen Mitgliedstaat als den Wohnsitzstaat zu übertragen und sie dort zu lassen. Obwohl eine solche Einschränkung grundsätzlich verboten ist, kann sie dennoch eingeführt werden, wenn man sie mit zwingenden Gründen des Allgemeininteresses rechtfertigen kann; aus der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes geht nämlich hervor, dass nationale Maßnahmen, die die Ausübung der durch den Vertrag garantierten grundlegenden Freiheiten behindern oder weniger attraktiv machen können, vier Voraussetzungen erfüllen müssen: (1) Sie müssen in nicht diskriminierender Weise angewandt werden, (2) sie müssen aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein, (3) sie müssen geeignet sein, die Verwirklichung des mit ihnen verfolgten Zieles zu gewährleisten, und (4) sie dürfen nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Zieles erforderlich ist.

In jedem Fall wird in der Begründung nicht präzisiert, welcher Zweck verfolgt wird, indem die Vertraulichkeit der Bankdaten für die innerstaatliche Verwendung aufrechterhalten wird, und was das sich daraus ergebende Hindernis für den freien Kapital- und Dienstleistungsverkehr rechtfertigt. Die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates erkennt ebenfalls nicht anhand der Elemente der Begründung die zwingenden Gründe des Allgemeininteresses, die zu diesem Zweck geltend gemacht werden könnten.

Außerdem stellt sich die Frage, ob insbesondere angesichts des in dem Entwurf der Bestimmung enthaltenen Grundsatzes der Gegenseitigkeit rechtmäßig Bankauskünfte im Ausland angefordert werden könnten, wenn keine gleichwertige Befugnis für vergleichbare innerstaatliche Situationen besteht » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-1208/001, SS. 117-119).

B.5.4. Der Abänderungsantrag, aus dem die fraglichen Bestimmungen entstanden sind, wurde seinerseits wie folgt gerechtfertigt:

« In unserem Land ist das Bankgeheimnis begrenzt und hängt eher mit einer Verpflichtung zur Diskretion zusammen. Wenn das Bankgeheimnis gilt, kann es, zumindest nach einer einschränkenden Auslegung des Gesetzes, nur unter sehr strikten Bedingungen aufgehoben werden. Diese strikte Auslegung ist ein Hindernis für eine wirksame Betrugsbekämpfung.

Im Übrigen kann nicht von der Hand gewiesen werden, dass das belgische Bankgeheimnis auch zunehmend auf internationaler Ebene unter Druck gerät, da es den internationalen Datenaustausch behindert. Es läuft Gefahr, im Widerspruch zu den neuen, noch zu ratifizierenden Abkommen über den internationalen Datenaustausch zu stehen, in denen vorgesehen ist, dass Belgien sich nicht auf das Bankgeheimnis berufen kann, um den Datenaustausch zu verhindern. Die Doppelbesteuerungsabkommen, die geschlossen wurden, laufen also Gefahr, wirkungslos zu werden, wenn nicht auch im innerstaatlichen Recht eine

Grundlage für die Anforderung von Auskünften bei Finanzinstituten geschaffen wird. In den bisher eingereichten Gesetzentwürfen musste hierzu jedes Mal eine Bestimmung vorgesehen werden, wonach das steuerliche Bankgeheimnis zur Anwendung des Abkommens aufgehoben wird. Solche verkappten Bestimmungen sind nicht Ausdruck einer guten Gesetzgebung, und daher ist also eine allgemeine Bestimmung erforderlich.

[...]

In unserem Land gilt das Bankgeheimnis nur für die Einkommensteuern und auch nur während der Prüfungs- und Kontrollphase der Steuerakte eines Steuerpflichtigen. Es gilt nicht bei der Behandlung eines Widerspruchs und auch nicht während der Eintreibungsphase oder im Falle des unbegrenzten Aufschiebs der Eintreibung.

Nach einer strikten Auslegung des Gesetzes kann das Bankgeheimnis in der Prüfungs- und Kontrollphase im Rahmen der Einkommensteuern nur aufgehoben werden, wenn eine Steuerkontrolle bei dem Bankinstitut konkrete Elemente zu Tage gefördert hat, die auf das Bestehen oder die Vorbereitung eines Mechanismus der Steuerhinterziehung auf Seiten des Kunden hindeuten.

Die parlamentarische Untersuchungskommission für die großen Akten des Steuerbetrugs hat festgestellt, dass das auf diese Weise in Belgien angewandte Bankgeheimnis ein echtes Hindernis für eine wirksame Bekämpfung der Steuerhinterziehung ist. Sie hat daher folgende Empfehlung erteilt:

‘ Die Gesetze und die Steuerbestimmungen, die das Bankgeheimnis in unserem Land regeln, anpassen im Hinblick auf eine wirksame Bekämpfung der Steuerhinterziehung, um es der Verwaltung zu ermöglichen, die Banken zu befragen, wenn sie ein oder mehrere Indizien dafür besitzt, dass Einkünfte nicht angegeben wurden. Diese Anpassung soll im Geiste der europäischen Bestimmungen erfolgen, und insbesondere die Artikel 318, 322 und 323 des EStGB ganz oder teilweise betreffen, unbeschadet der Anwendung von Artikel 333 des EStGB (Verpflichtung, in gewissen Fällen den Steuerpflichtigen darüber zu benachrichtigen, dass die Diskretionspflicht aufgehoben wird) ’.

Wir schlagen vor, diese Empfehlungen nun auszuführen, indem ausdrücklich eine spezifische Regelung ins Gesetz eingefügt wird. Sie muss allerdings ausreichend ausgewogen sein. Es ist nämlich ausgeschlossen, unbedacht auf das Bankgeheimnis zurückzugreifen. Um eine korrekte Anwendung zu gewährleisten, ist es nicht nur erforderlich, den Anwendungsbereich präzise festzulegen, sondern auch, gewisse Garantien gegen einen unsachgemäßen Gebrauch dieser Möglichkeit darin vorzusehen. So ist es notwendig, dass die Untersuchung durch einen ausreichend qualifizierten Beamten durchgeführt wird und dass vorher ein Direktor sein Einverständnis erteilt hat. Bisher hat dieses Verfahren des Einverständnisses im Bereich der Mehrwertsteuer korrekt funktioniert.

Außerdem sind in der Abfassung der nachstehenden Gesetzesartikel die Anmerkungen des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens in der Stellungnahme Nr. 13/2010 vom 31. März 2010 berücksichtigt worden. So ist ein so genanntes Verfahren ‘ in Stufen ’ vorgesehen. Dies bedeutet, dass der Fiskus die bei einem Finanzinstitut angeforderten Informationen nur erfassen kann, wenn bereits eine ausreichend umfassende Untersuchung durchgeführt wurde und wenn eine deutliche Vermutung vorliegt, dass sachdienliche Daten zurückgehalten werden.

In der vorerwähnten Stellungnahme des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens heißt es ebenfalls, dass der Steuerpflichtige über das Auskunftersuchen bei Finanzinstituten in Kenntnis gesetzt werden muss. Das ist in diesem Abänderungsantrag berücksichtigt, insbesondere, indem eine Notifizierung an den Steuerpflichtigen gleichzeitig mit dem Auskunftersuchen an die Finanzinstitute vorgesehen wurde.

Schließlich gibt es auch einen praktischen Grund für die Aufhebung des Bankgeheimnisses. In der neuen Struktur der Finanzverwaltung werden gemeinsame Kontrollen zur Regel. Da aber das Bankgeheimnis nur für die Einkommensteuern gilt und beispielsweise nicht für die Mehrwertsteuer oder die Erbschaftssteuer, wird dadurch der Datenaustausch zwischen Kollegen, die dieselbe Akte bearbeiten, unmöglich gemacht. Dies wird in der Praxis zahlreiche Probleme aufwerfen. Der Unterschied ist bereits jetzt die Ursache für viele juristische Probleme, was zur Rechtsunsicherheit führt.

[...]

Der Anwendungsbereich ist im neuen § 2 von Artikel 322 des EStGB 1992 deutlich definiert. Die flexiblere Handhabung des steuerlichen Bankgeheimnisses bezweckt eindeutig, Steuerhinterziehung zu bekämpfen. Sie kann auch angewandt werden, wenn die Verwaltung beabsichtigt, die steuerpflichtige Grundlage gemäß Artikel 341 (die so genannten Zeichen und Indizien) festzulegen. Die parlamentarische Untersuchungskommission hat klar aufgezeigt, in welchem Sinne sie eine Entwicklung der Regeln des Bankgeheimnisses wünscht. Der Gesetzgeber muss damit rechnen, dass diese Anpassung nach einer gewissen Zeit wieder nicht auf die strikteste Art und Weise ausgelegt wird. Aus diesem Grund sind wir der Auffassung, dass konkret angegeben werden muss, wie der Anwendungsbereich auszulegen ist und in welchen Fällen wir konkret eine Möglichkeit erkennen, das Bankgeheimnis eventuell aufzuheben.

In der neuen Bestimmung ist ausdrücklich präzisiert, dass es ‘Indizien der Steuerhinterziehung’ geben muss. Das bedeutet also nicht, dass bereits eine Steuerhinterziehung konkret nachgewiesen sein muss, sondern eine Vermutung der Steuerhinterziehung reicht aus. Die Indizien müssen nicht bewiesen werden, aber sie dürfen auch nicht auf wilden oder vagen Vermutungen beruhen. Sie müssen glaubwürdig genug sein » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-1208/007, SS. 11-14).

B.6. Die fragliche Maßnahme dient einem Ziel des Allgemeininteresses im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern die korrekte Festlegung der Steuer notwendig ist, um «das wirtschaftliche Wohl des Landes» zu gewährleisten.

B.7. Der Gerichtshof muss noch prüfen, ob diese Einmischung dem Legalitätsprinzip entspricht und ob sie vernünftig gerechtfertigt ist.

B.8.1. Indem er dem zuständigen Gesetzgeber die Befugnis vorbehält, festzulegen, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen das Recht auf Achtung des Privatlebens beeinträchtigt werden kann, garantiert Artikel 22 der Verfassung jedem Bürger, dass eine

Einmischung in dieses Recht nur aufgrund von Regeln erfolgen darf, die durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung angenommen wurden.

Zusätzlich zu diesem Erfordernis der formellen Gesetzmäßigkeit schreibt Artikel 22 der Verfassung auch vor, dass die Einmischung in das Recht auf Achtung des Privatlebens deutlich und ausreichend präzise formuliert ist, damit auf vorhersehbare Weise die Fälle beurteilt werden können, in denen der Gesetzgeber eine solche Einmischung in das Recht auf Achtung des Privatlebens erlaubt.

Ebenso beinhaltet das Erfordernis der Vorhersehbarkeit, das das Gesetz erfüllen muss, damit davon ausgegangen werden kann, dass es Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention entspricht, dass es ausreichend präzise formuliert ist, damit jeder Einzelne in einem angemessenen Maße unter den gegebenen Umständen die Folgen, die sich aus einer bestimmten Handlung ergeben können, vorhersehen kann (EuGHMR, 17. Februar 2004, *Maestri* gegen Italien, § 30).

Das Gesetz muss Garantien gegen willkürliche Verletzungen des Rechts auf Achtung des Privatlebens durch die öffentliche Gewalt bieten, nämlich indem es einerseits die Ermessensbefugnis der betreffenden Behörden mit ausreichender Deutlichkeit abgrenzt und andererseits eine wirksame gerichtliche Kontrolle vorsieht (siehe unter anderem: EuGHMR, 4. Mai 2000, *Rotaru* gegen Rumänien, § 55; 6. Juni 2006, *Segerstedt-Wiberg* gegen Schweden, § 76; 4. Juli 2006, *Lupsa* gegen Rumänien, § 34).

B.8.2. Der fragliche Artikel 55 erlaubt es der Steuerverwaltung, unter bestimmten Bedingungen von den erwähnten Finanzinstituten die Übermittlung von Auskünften über einen ihrer Kunden in zwei Fällen zu verlangen, und zwar erstens, wenn die Verwaltung über ein oder mehrere Indizien der Steuerhinterziehung verfügt, und zweitens, wenn sie beabsichtigt, die steuerpflichtige Grundlage aufgrund von Artikel 341 des EStGB 1992 festzulegen.

B.8.3. Bezüglich des ersten Falls heißt es in der Begründung des Abänderungsantrags, aus dem die fragliche Bestimmung entstanden ist:

«In der neuen Bestimmung ist ausdrücklich präzisiert, dass es ‘Indizien der Steuerhinterziehung’ geben muss. Das bedeutet also nicht, dass bereits eine Steuerhinterziehung konkret nachgewiesen sein muss, sondern eine Vermutung der Steuerhinterziehung reicht aus. Die Indizien müssen nicht bewiesen werden, aber sie dürfen auch nicht auf wilden oder vagen Vermutungen beruhen. Sie müssen glaubwürdig genug sein. So stellen folgende Feststellungen Indizien der Steuerhinterziehung dar:

- der Besitz eines Bankkontos im Ausland, ohne dass der Steuerpflichtige es in seiner Erklärung angegeben hat;

- eine erhebliche Diskrepanz zwischen den äußeren Zeichen des Reichtums oder dem Lebensstil und den bekannten oder erklärten Einkünften, wofür der Steuerpflichtige keine ausreichende Erklärung geben kann, nachdem er dazu befragt wurde;
- die Feststellung, dass Käufe ohne Rechnung getätigt wurden oder nicht in der Buchführung stehen, was vermuten lässt, dass die Einkünfte ebenfalls nicht angegeben wurden;
- die Feststellung von Schwarzarbeit und von Tätigkeiten an Arbeitsplätzen, die eindeutig nicht angegeben wurden;
- bei der Verwaltung eingegangene Auskünfte, aus denen hervorgeht, dass Einkünfte nicht angegeben wurden. Diese Auskünfte können aus dem Ausland, von Akten anderer Steuerpflichtiger oder von öffentlichen Einrichtungen stammen. Sie können spontan bei der Verwaltung eingegangen sein oder durch die Verwaltung angefordert worden sein;
- zwei nicht übereinstimmende Exemplare derselben Rechnung (oder Zahlungsanweisung): je nachdem, ob man diese Rechnung bei dem Lieferanten oder bei dem Kunden einsieht;
- nicht übereinstimmende Angebote, Rechnungen, Bestellscheine, Transportdokumente, usw., ohne dass dies begründet werden kann;
- Beantragung von Steuervorteilen, wofür die Arbeiten eindeutig nicht ausgeführt wurden;
- Dokumente, die durch den Arbeitnehmer unterschrieben wurden und aus denen eine höhere Entlohnung ersichtlich ist als diejenige, die der Arbeitgeber in seiner Buchhaltung eingetragen hat;
- bedeutende Unrichtigkeiten in den verschiedenen Teilen einer Rechnung (Identität, Beschaffenheit der Dienstleistung oder der gelieferten Ware, Preisvolumen, usw.);
- Feststellung einer höheren Gewinnspanne am Tag einer Steuerkontrolle als derjenigen, die aus der Buchführung für vorherige Besteuerungszeiträume hervorgeht, obwohl die Betriebsbedingungen sich nicht geändert haben;
- Feststellung, dass die Einkäufe und Verkäufe im gleichen Zeitraum nicht mit den Vorratsschwankungen übereinstimmen;
- Fakturierung von Lieferungen oder Dienstleistungen, die nicht ausgeführt wurden (falsche Rechnungen);
- Lieferungen oder Dienstleistungen, für die keine Rechnung erstellt oder in die Buchführung eingetragen wurde;
- Feststellung, dass bezüglich der Einnahmen keine Empfangsbestätigung und kein überprüfbarer Beleg vorgelegt werden kann oder dass viele davon fehlen;
- Unterschiede zwischen den Originalen und den Kopien von Empfangsbestätigungen;

- Feststellung, dass Mehrwertsteuerquittungen nicht ausgestellt wurden und dass man die Eintragung der entsprechenden Einnahmen in die Buchführung nicht nachweisen kann;
- Feststellung, dass ein Bankkonto auf den im Rahmen einer Berufstätigkeit benutzten Dokumenten angegeben ist, dass es jedoch nicht in der Buchführung oder auf Belegen vorkommt;
- nicht gerechtfertigter Unterschied zwischen dem Umsatz, der für die direkten Steuern angegeben wurde, und demjenigen in der Mehrwertsteuererklärung;
- nicht gerechtfertigte Unterschiede zwischen den Lohnaufstellungen und den gebuchten Löhnen;
- nicht abgegebene Erklärungen;
- Vorlegen einer so genannten negativen Kasse;
- ...

Es ist klar, dass dies keine erschöpfende Liste ist und dass neue Erkenntnisse, Techniken und Feststellungen dazu beitragen können, diese Liste zu ergänzen.

Um bei dem eigentlichen Zweck der Maßnahme zu bleiben, nämlich der Bekämpfung von Steuerhinterziehung, ist zu erwähnen, dass es auch Fälle gibt, die deutlich außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Maßnahme liegen. Die folgende Liste ist ebenfalls nicht erschöpfend:

- Fehler in den abzugsfähigen Auslagen; abzugsfähige Auslagen, für die eindeutig die Bedingungen nicht erfüllt sind;
- Schreibfehler, Rechenfehler und materielle Irrtümer;
- Irrtümer in den Familienauslagen;
- der bloße Umstand, dass eine Erklärung zu spät abgegeben wurde;
- Lohnabrechnungen, die nicht oder nicht korrekt angegeben wurden;
- Einkünfte, die zwar angegeben wurden, aber unter einer falschen Rubrik;
- Kosten, für die eine Begrenzung des Abzugs nicht ausreichend oder gar nicht angewandt wurde;
- das Fehlen von Vorteilen jeglicher Art, die pauschal festgelegt wurden;
- Probleme der juristischen Auslegung;
- ... » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-1208/007, SS. 13-16).

Folglich ist der erste Fall, in dem der Gesetzgeber es der Verwaltung erlaubt, sich in das Privatleben der Steuerpflichtigen einzumischen, ausreichend präzise abgegrenzt, damit diese - gegebenenfalls mit Hilfe eines Rechtsbeistands - die Fälle vorsehen können, in denen ein Auskunftersuchen an das Finanzinstitut, dessen Kunde sie sind, durch ein Indiz der Steuerhinterziehung ihrerseits gerechtfertigt ist. Gegebenenfalls muss ein Richter beurteilen, ob die durch die Steuerverwaltung vorgelegten Indizien ausreichen können, um die Einmischung in das Privatleben zu rechtfertigen.

B.8.4. In Bezug auf den zweiten Fall und unter Berücksichtigung des in B.4.1 Erwähnten scheint es bei bloßer Lesung von Artikel 322 § 2 Absatz 1 des EStGB 1992, eingefügt durch den fraglichen Artikel 55 des Gesetzes vom 14. April 2011, der Steuerverwaltung erlaubt zu sein, Zugang zu Finanzdaten des Steuerpflichtigen zu haben, wenn sie, wie es ihr immer erlaubt ist, beabsichtigt, die Besteuerung der Einkünfte nach Indizien vorzunehmen.

B.8.5. Während der Vorarbeiten wurde jedoch in Bezug auf den Abänderungsantrag, der zu den fraglichen Bestimmungen geführt hat, präzisiert:

« In dem vorgeschlagenen Paragraphen 2 sind die Fälle aufgezählt, in denen das Bankgeheimnis aufgehoben werden kann, das heißt, wenn die Verwaltung im Rahmen der Untersuchung über ein oder mehrere Indizien der Steuerhinterziehung verfügt, oder wenn die Verwaltung beabsichtigt, die steuerpflichtige Grundlage gemäß Artikel 341 des EStGB 1992 festzulegen (das heißt nach Zeichen oder Indizien, aus denen ein größerer Wohlstand hervorgeht als aus den angegebenen Einkünften) » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-1208/012, S. 22).

« Im Abänderungsantrag Nr. 15 ist erwähnt, dass das Bankgeheimnis nur aufgehoben werden kann, wenn ein oder mehrere Indizien der Steuerhinterziehung vorliegen, oder aber Indizien, aus denen ein größerer Wohlstand hervorgeht als aus den angegebenen Einkünften » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-1208/012, S. 25).

« Das Verfahren zur Aufhebung des Bankgeheimnisses kann nur eingeleitet werden, wenn ein oder mehrere Indizien der Steuerhinterziehung vorliegen oder aber Indizien, aus denen ein größerer Wohlstand hervorgeht als aus den angegebenen Einkünften » (*Parl. Dok.*, Senat, 2010-2011, Nr. 5-869/3, S. 18).

B.8.6. Außerdem ist in dem durch den fraglichen Artikel 55 des Gesetzes vom 14. April 2011 eingefügten Artikel 322 § 2 Absatz 3 des EStGB 1992 vorgesehen, dass die Erlaubnis, sich an ein Finanzinstitut zu wenden, nur erteilt werden kann, wenn festgestellt wurde, dass die in jedem Fall vorher bei dem Steuerpflichtigen durchgeführte Untersuchung « Anleitung zu einer möglichen Anwendung von Artikel 341 [des EStGB 1992] gibt », was voraussetzt, dass der Kontrollbedienstete dem Beamten, der zur Erteilung dieser Erlaubnis ermächtigt ist, übereinstimmende faktische Elemente vorlegen kann, anhand deren vernünftigerweise ein

größerer Wohlstand des Steuerpflichtigen als derjenige, der aus den angegebenen Einkünften hervorgeht, anzunehmen ist.

Dieses Erfordernis wird noch durch den durch den fraglichen Artikel 56 des Gesetzes vom 14. April 2011 eingefügten Artikel 333/1 § 2 Nr. 3 des EStGB 1992 bestätigt, aufgrund dessen die Steuerverwaltung insbesondere dem Minister der Finanzen jedes Jahr « konkrete Indizien » mitteilen muss, anhand deren sich die zu diesem Zweck bestimmten Beamten « bei ihrer Entscheidung, eine Ermächtigung zu erteilen », bei einem Bankinstitut Auskünfte in Bezug auf einen bestimmten Steuerpflichtigen anzufordern, haben leiten lassen.

B.8.7. Während der Vorarbeiten zu dem vorerwähnten Gesetz vom 7. November 2011, das insbesondere Artikel 333/1 des EStGB 1992 abändert, indem die Verwaltung verpflichtet wird, den Steuerpflichtigen über die « Elemente [...], aufgrund deren sie der Ansicht ist, dass die durchgeführten Untersuchungen zu einer Anwendung von Artikel 341 führen können, und die ein Auskunftersuchen bei einem Finanzinstitut rechtfertigen » zu informieren, hat der Minister der Finanzen sich mit folgender Auslegung einverstanden erklärt:

« Der Steuerpflichtige muss über die Elemente informiert werden, aufgrund deren die Verwaltung der Ansicht ist, dass die durchgeführten Untersuchungen zu einer Anwendung von Artikel 341 führen können, und die ein Auskunftersuchen bei einem Finanzinstitut rechtfertigen. Es handelt sich also nicht um eine bloße Information, dass die Verwaltung beabsichtigt, eine Besteuerung auf der Grundlage von Zeichen und Indizien vorzunehmen, sondern vielmehr um eine Information über die verschiedenen Elemente, die eventuell dazu führen können » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-1737/003, S. 11).

B.8.8. Unter Berücksichtigung des Vorstehenden stellt sich heraus, dass es für die Steuerverwaltung also nicht genügt, die Anwendung einer Besteuerung nach Indizien ins Auge zu fassen, um die ihr durch Artikel 322 §§ 1 und 2 des EStGB 1992 zuerkannten Untersuchungsbefugnisse ausüben zu können. Sie muss außerdem über konkrete und übereinstimmende Indizien für einen größeren Wohlstand als denjenigen, der aus den angegebenen Einkünften hervorgeht, verfügen.

B.8.9. Selbst wenn der tatsächliche Anwendungsbereich der durch den Gesetzgeber erlaubten Einmischung also begrenzter ist als eine wortwörtliche Lesung von Artikel 322 § 2 Absatz 2 des EStGB 1992 vermuten lassen kann, ist dieser Umstand nicht so beschaffen, dass er der fraglichen Maßnahme ein ausreichendes Maß an Vorhersehbarkeit entziehen würde, einerseits angesichts der in den Vorarbeiten zum Gesetz vom 14. April 2011 sowie in den Artikeln 322 § 2 Absatz 3 Nr. 2 und 333/1 § 2 Nr. 3 des EStGB 1992 angeführten Präzisierungen und andererseits angesichts der Neufassung von Artikel 331/1 § 1 Absatz 1 des EStGB 1992, die aus dem Gesetz vom 7. November 2011 hervorgegangen ist.

B.9. Der Gerichtshof muss noch prüfen, ob die Einmischung in das Recht auf Achtung des Privatlebens der Steuerpflichtigen und der Personen, mit denen er Finanztransaktionen durchgeführt hat, vernünftig gerechtfertigt ist. Hierzu ist zu prüfen, ob die Gründe, die zur Rechtfertigung dieser Einmischung angeführt werden, sachdienlich sind und ausreichen, und ob der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eingehalten wurde.

B.10.1. Wie in B.8.3 und in B.8.8 bemerkt wurde, kann die Steuerverwaltung nur Zugang zu den betreffenden Auskünften haben, wenn sie ein oder mehrere Indizien der Steuerhinterziehung oder konkrete und übereinstimmende Elemente geltend machen kann, aus denen eine Diskrepanz zwischen den angegebenen Einkünften und dem Lebensstil des Steuerpflichtigen ersichtlich ist.

B.10.2. Nur Auskünfte, die für die Festlegung des Betrags der steuerpflichtigen Einkünfte des Steuerpflichtigen zweckdienlich sind, können bei Finanzinstituten durch die Steuerverwaltung angefordert werden (Artikel 322 § 2 Absatz 2 des EStGB 1992), wobei diese außerdem verpflichtet ist, bei der Erfassung und Verarbeitung dieser Auskünfte die Vorschriften des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 « über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten » innerhalb der Grenzen ihres materiellen Anwendungsbereichs zu beachten.

Außerdem unterliegt derjenige, der « in gleich welcher Eigenschaft bei der Anwendung der Steuergesetze tätig wird [...], [...] außerhalb der Ausübung seines Amtes der absoluten Schweigepflicht in Bezug auf alle Angelegenheiten, von denen er infolge der Ausführung seines Auftrags Kenntnis hat » (Artikel 337 Absatz 1 des EStGB 1992). Die Verletzung dieses Berufsgeheimnisses wird gemäß Artikel 458 des Strafgesetzbuches geahndet (Artikel 453 des EStGB 1992). Diese Verpflichtung beinhaltet, dass die Steuerverwaltung keine von einem Finanzinstitut erhaltenen Auskünfte über das Privatleben eines Steuerpflichtigen, die nicht zur Gewährleistung der korrekten Steuererhebung notwendig sind, verwenden oder an Dritte weitergeben darf.

B.10.3. Der Gesetzgeber hat ebenfalls darauf geachtet, ein Verfahren « in Stufen » einzurichten, aufgrund dessen vorgeschrieben ist, sich zunächst an den Steuerpflichtigen selbst zu wenden, um die durch die Steuerverwaltung gewünschten Auskünfte zu erlangen. Nur dann, wenn eine Vermutung besteht, dass der Steuerpflichtige diesbezügliche Daten verbirgt oder sich weigert, sie mitzuteilen, kann die Steuerverwaltung, indem sie Indizien der Steuerhinterziehung oder einer Diskrepanz zwischen den angegebenen Einkünften und dem Lebensstil des

Steuerpflichtigen geltend macht, sich an die betreffenden Finanzinstitute wenden, bei denen dieser Kunde ist.

Überdies darf nur ein Beamter, der mindestens den Dienstgrad eines Inspektors besitzt, einen solchen Antrag stellen; dieser muss durch einen Beamten, der mindestens den Dienstgrad eines Direktors besitzt und durch den Minister der Finanzen hierzu bestimmt wurde, genehmigt werden. Aus den Vorarbeiten zu dem fraglichen Gesetz geht ferner hervor, dass der hierzu bestimmte Beamte, bevor er seine Genehmigung erteilt, prüfen muss, ob die Indizien der Steuerhinterziehung oder die faktischen Elemente, aus denen ein größerer Wohlstand hervorgeht als aus den angegebenen Einkünften, « ausreichend konkret sind, [...] die Untersuchung bei dem Steuerpflichtigen ausreichend weit geführt wurde und [...] das dabei angewandte Verfahren korrekt verlaufen ist » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-1208/007, S. 16).

Diese Verfahrenserfordernisse stellen bedeutende Garantien gegen willkürliche Einmischungen in das Privatleben des Steuerpflichtigen und der Personen, mit denen er Finanztransaktionen durchgeführt hat, dar.

B.10.4. Außerdem werden dem Steuerpflichtigen gleichzeitig die Indizien der Steuerhinterziehung oder die faktischen Elemente, die eine Diskrepanz zwischen seinen angegebenen Einkünften und seinen Lebensstil vermuten lassen, mitgeteilt, die ein Auskunftersuchen an das Finanzinstitut, bei dem er Kunde ist, rechtfertigen.

Die Steuerverwaltung legt aufgrund von Artikel 322 § 1 Absatz 1 des EStGB 1992 die dem betreffenden Finanzinstitut eingeräumte Beantwortungsfrist fest.

Während dieser Frist, die angemessen sein muss, kann der Steuerpflichtige also reagieren und die Gesetzmäßigkeit dieses Ersuchens nach dem allgemeinen Recht vor einem Richter anfechten, der insbesondere prüfen kann, ob die Indizien der Steuerhinterziehung oder die faktischen Elemente, aus denen eine Diskrepanz zwischen den angegebenen Einkünften und dem Lebensstil des Steuerpflichtigen ersichtlich ist, sachdienlich und ausreichend sind, und der sich vergewissern kann, dass das Auskunftersuchen nicht über das hinausgeht, was zur Festlegung der korrekten Besteuerung sachdienlich ist, unter anderem unter Berücksichtigung der Antworten, die der Steuerpflichtige bereits selbst erteilt hat.

B.10.5. Schließlich ist Artikel 333/1 § 1 Absatz 2 des EStGB 1992, in dem vorgesehen ist, dass, « wenn die Rechte der Staatskasse gefährdet sind », die Steuerverwaltung direkt Auskünfte bei dem Finanzinstitut einholen kann, und dass die Mitteilung der Gründe zur Rechtfertigung des Auskunftersuchens an dieses Finanzinstitut nachträglich und spätestens dreißig Tage nach

Versendung des besagten Ersuchens erfolgen kann, in dem Sinne auszulegen, dass diese Möglichkeit nur gerechtfertigt ist, wenn - wie in den Vorarbeiten hervorgehoben wurde - «Hinweise darauf» vorliegen, «dass ein Steuerpflichtiger die Absicht hat, seine Insolvenz zu organisieren» (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-1208/007, S. 18).

B.10.6. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Einmischung in das Recht auf Achtung des Privatlebens vernünftig gerechtfertigt ist.

B.11. Ohne sich zu der Frage äußern zu müssen, ob Artikel 16 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union anwendbar ist, stellt der Gerichtshof fest, dass die Verbindung von Artikel 22 der Verfassung mit dieser Bestimmung nicht geeignet ist, zu einem anderen Ergebnis zu führen.

B.12. Vorbehaltlich der Auslegung in B.10.5 ist die Vorabentscheidungsfrage verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Vorbehaltlich der Auslegung in B.10.5 verstoßen die Artikel 55 und 56 des Gesetzes vom 14. April 2011 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen nicht gegen Artikel 22 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 16 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 14. März 2013.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt